

AUSFERTIGUNG VON EINWEGZERTIFIKATEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Art. 1 Definitionen

Sofern an einer anderen Stelle nicht anders angegeben und hier nicht ausdrücklich erwähnt, haben die nachfolgenden Ausdrücke die untenstehende Bedeutung und werden mit einem Großbuchstaben geschrieben. Dies gilt sowohl für den Singular als auch für den Plural:

* „eIDAS“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG;

* „Reg. EU 2016/679“: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

* „Zertifizierungsdiensteanbieter“: NAMIRIAL S.p.A. mit Geschäftssitz in Senigallia (AN), Via Caduti sul Lavoro Nr. 4 (nachfolgend als „Namirial“ bezeichnet), ist ein registriertes Unternehmen, das im öffentlichen Register für Zertifizierungsstellen als „Agenzia per l'Italia Digitale“ (Italienische Digitalagentur) verzeichnet ist, und in der europäischen Liste für vertrauenswürdige Dienste als aktiver, vertrauenswürdiger Dienstleistungsanbieter entsprechend der Verordnung eIDAS geführt wird;

* „Gebrauchsanweisung“: Die Gebrauchsanweisung für Einwegzertifikate, in der die vom Zertifizierungsdiensteanbieter angewandten Vorgänge für das Ausführen seiner Tätigkeiten aufgelistet sind;

* „Zertifikat“: Darunter wird das qualifizierte Zertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur verstanden, das von einem qualifizierten, vertrauenswürdigen Dienstleistungsanbieter ausgestellt wird und den Anforderungen in Anhang I der Verordnung eIDAS entspricht;

* „Elektronisches Dokument“: ist jeder in elektronischer Form, insbesondere als Text-, Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnung gespeicherte Inhalt;

* „Inhaber“: der Unterzeichner, der eine natürliche Person ist und eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt;

* „Interessierte Drittpartei“: Die juristische oder natürliche Person, die ihre Zustimmung zur Ausfertigung der Zertifikate für den Inhaber ihrer Organisation erteilt, sowie Vertretungsberechtigte der Organisation;

* „Local Registration Authority (LRA, lokale Registrierungsstelle)“: Die juristische oder natürliche Person, durch Namirial zur Ausübung der Tätigkeit des Ausfertigers von Zertifikaten;

* „Identifizierungs- und Registrierungsaktivitäten“: Die Aktivitäten der Identifizierung und Registrierung des Inhabers in Übereinstimmung mit den in der Gebrauchsanweisung, in den CPS, in den Bedingungen zur Nutzung sowie in Art. 24.1 der Verordnung eIDAS festgehaltenen Vorgänge;

* „elektronische Signatur“: sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet;

* „digitale Signatur“: Eine besondere Art der „qualifizierten elektronischen Signatur“, beruhend auf einem System verbundener kryptografischer Schlüssel (davon einer öffentlich und einer privat), wobei der Inhaber (anhand des privaten Schlüssels) und der Empfänger (anhand des öffentlichen Schlüssels) identifiziert werden, um den Ursprung und die Integrität eines digitalen Dokuments oder mehrerer digitaler Dokumente zu überprüfen und den Ursprung sowie die Integrität sicherzustellen. Die Gültigkeit der digitalen Signatur entspricht der Gültigkeit einer händischen Unterschrift;

* „öffentlicher Schlüssel“: Das Element der entsprechenden kryptografischen Schlüssel, das veröffentlicht wird und mit dem die digitale Signatur an einem elektronischen Dokument des Inhabers angebracht wird;

* „privater Schlüssel“: Das Element der entsprechenden kryptografischen Schlüssel, das nur dem Inhaber bekannt ist und mit dem die digitale Signatur am elektronischen Dokument angebracht wird;

* „QSCD“: Qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit, also ein Gerät zur Erstellung der elektronischen Signatur, das den Anforderungen in Anhang II der Verordnung eIDAS entspricht;

* „Authentifizierungsdaten“: Code oder Codes, um den Inhaber zu identifizieren, die ausschließlich Letzterem zur Verwendung des Zertifikats für elektronische Dokumente bekannt sind;

* „E-Mail-Adresse“: Die elektronische Adresse des Inhabers, an die der Zertifizierungsdiensteanbieter alle Kommunikationen betreffend den in Art. 2 definierten Vertrag senden wird;

* „Allgemeine Geschäftsbedingungen“: diese Geschäftsbedingungen (Mod.NAM CA01D);

* „Antragsformular“: Formular Mod.NAM CA22D.

Art. 2 Aufbau des Vertrags

Der Vertrag besteht aus den folgenden Dokumenten, die gemeinsam die Beziehung zwischen den Parteien regeln:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Antragsformular;

c) Gebrauchsanweisung, genauer die aktuelle verfügbare Version auf der Website <https://support.namirial.com/de/docs/docs-tsp-qualified-signature-timestamp/> zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antragsformulars;

d) Zertifizierungskonzept und Zertifizierungsbedingungen („CPS“), genauer die aktuelle verfügbare Version auf der Website <https://support.namirial.com/de/docs/docs-tsp-qualified-signature-timestamp/> zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antragsformulars;

e) Die Bedingungen zur Nutzung des speziellen beantragten Service oder der speziellen beantragten Services durch Unterzeichnung des Antragsformulars, die auf <https://support.namirial.com/de/docs/docs-tsp-qualified-signature-timestamp/> abgerufen werden können.

Der Inhaber ist sich dessen bewusst und stimmt zu, dass durch Unterzeichnung des Antragsformulars der Vertrag angenommen und für den Inhaber bindend ist.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag gilt für die Ausfertigung von Zertifikaten in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und in der in der Gebrauchsanweisung, den CPS und den Bedingungen für die Nutzung dargelegten Weise.

Art. 4 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn das Antragsformular vom Inhaber unterzeichnet und das Zertifikat von Namirial oder der LRA geliefert wird. Das Ausstellen von Zertifikaten erfolgt nur nach positivem Abschluss der erforderlichen Vorprüfungen. Namirial ist unter keinen Umständen zur Ausfertigung eines Zertifikats verpflichtet. Die - aus welchem Grund auch immer - unterbliebene Ausstellung der benötigten Zertifikate führt nicht zu einer Erstattungs- oder Wertersatzverpflichtung von Namirial gegenüber dem Inhaber.

Art. 5 Gültigkeit der Zertifikate

Das Ablaufdatum jedes Zertifikats ist am Zertifikat selbst angegeben.

Art. 6 Widerruf und Aussetzung von Zertifikaten

Die Anforderungen, Verfahren und Fristen zum Widerruf von Zertifikaten sind in der Gebrauchsanweisung, den CPS und in den Bedingungen zur Nutzung aufgeführt und werden hier in Artikel 7 zusammengefasst. Der Zertifizierungsdiensteanbieter wird in Übereinstimmung mit den in der Gebrauchsanweisung, den CPS und den Bedingungen zur Nutzung beschriebenen Verfahren den Widerruf oder die Aussetzung des Zertifikats erklären, wenn mindestens einer der nachstehend aufgelisteten Umstände eintritt:

- Einstellung oder Aussetzung aus welchem Grund auch immer der Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters;
- auf Aufforderung von Behörden;
- nach der ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung des Inhabers oder einer interessierten Drittpartei unter den in der Gebrauchsanweisung, den CPS und den Bedingungen zur Nutzung angegebenen Umständen;
- bei einem Verstoß des Inhabers gegen die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- missbräuchliche Verwendung, Beschädigung oder Zerstörung des privaten Schlüssels;
- Verstöße oder Fälschungen.

Die Liste der Widerrufe und Aussetzungen wird vom Zertifizierungsdiensteanbieter elektronisch veröffentlicht und in einem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum regelmäßig aktualisiert. Der Widerruf und die Aussetzung werden dem Inhaber kein Recht auf Kostenersatz der bezahlten Summe einräumen, die Summe wird hingegen vom Zertifizierungsdiensteanbieter als Entschädigung einbehalten, unbeschadet des Rechts auf Ersatz für die erlittenen Schäden. Der Inhaber ist sich bewusst und stimmt zu, dass er kein Recht auf Ersatzansprüche, Entschädigungen oder Schadenersatz gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter betreffend Maßnahmen, die letzterer als notwendig erachtet, um sich an die Verordnung eIDAS zu halten, hat. Bezugnehmend auf alles, was in diesem Artikel nicht erwähnt wird, ist die aktuellste Version der Bedienungsanleitung, der CPS und der Bedingungen zur Nutzung heranzuziehen.

Art. 7 Vertragsdauer

Der Vertrag hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie das Zertifikat.

Art. 8 Kosten und Rechnungslegung

Der mit diesem Vertrag angebotene Dienst ist für den Inhaber vollkommen kostenlos. Jegliche Kosten werden von der LRA getragen.

Art. 9 Verpflichtungen und Verantwortlichkeit des Inhabers

Die Verpflichtungen des Inhabers sind im Vertrag sowie in den anwendbaren Gesetzen angegeben. Der Inhaber erklärt, dass er die Geschäftsbedingungen, die Bedienungsanleitung, die CPS und die Bedingungen zur Nutzung vor dem Unterfertigen des Antragsformulars gelesen hat und die Bedingungen und Inhalte vollständig akzeptiert. Der Inhaber ist sich dessen bewusst, dass die Verwendung des Zertifikats Rechtswirkungen nach sich zieht und dass er das Zertifikat mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwenden hat und der private Schlüssel, die QSCD und die Authentifizierungsdaten gemäß der Gebrauchsanweisung, den CPS



und den Bedingungen zur Nutzung so sicher wie möglich aufbewahrt und so gut wie möglich geschützt werden müssen.

Die Zertifikate gehören dem Inhaber persönlich und der Inhaber darf sie nicht weitergeben und ihre direkte oder indirekte Verwendung durch Dritte nicht erlauben. Außerdem ist er in Übereinstimmung mit und zu allen gesetzlich vorgesehenen Zwecken alleine für die korrekte Verwendung verantwortlich.

Die interessierte Drittpartei ist dazu verpflichtet, den Widerruf oder die Aussetzung des Zertifikats zu verlangen, falls sich die Informationen, auf deren Grundlagen das Zertifikat ausgestellt wurde, ändern.

Falls der Inhaber:

a) falsche, ungenaue, unvollständige oder überholte Informationen zu seiner Identität und/oder seinen personenbezogenen Daten angegeben hat, sowie bei Verwendung falscher Personaldokumente;

b) sich im Allgemeinen nicht an die vertraglich bzw. gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hält;

wird er für alle oben erwähnten Verletzungen und Verstöße persönlich verantwortlich gemacht, und der Inhaber hat den Zertifizierungsdiensteanbieter sowie seine Repräsentanten, Nachfolger und Rechtsnachfolger von allen direkten oder indirekten Verpflichtungen, Kosten, Forderungen oder Schäden schadlos zu halten, die aus Forderungen oder Handlungen, die von Drittparteien gegen den Zertifizierungsdiensteanbieter oder seinen Repräsentanten aufgrund der Handlungen des Inhabers gesetzt werden, erwachsen.

Zertifikate werden für qualifizierte elektronische Signaturen ausgestellt. Weitere Einschränkungen betreffend die Verwendung von Zertifikaten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Art. 10 Garantien

Der Zertifizierungsdiensteanbieter gibt keine Garantien:

a) betreffend die Installation, die korrekte und reguläre Funktion und die Sicherheit des Hardware- und Softwaresystems, das vom Inhaber genutzt wird;

b) betreffend die reguläre und effiziente Funktionsweise der Strom- und Telefonleitungen oder der Netzwerk- und Internetsysteme;

c) betreffend die Gültigkeit und Relevanz (auch probatorisch), die den Zertifikaten zugeordnet wird, und betreffend elektronische Dokumente von Personen, die anderen gesetzlichen Vorschriften als der Verordnung eIDAS unterliegen;

d) betreffend die Vertraulichkeit und Vollständigkeit kryptographischer Schlüssel, falls diese aufgrund eines Verstoßes des Inhabers oder des Empfängers der elektronischen Dokumente bei den geeigneten Authentifizierungsvorgängen beeinträchtigt werden. Der After-Sales-Service, der dem Inhaber angeboten wird, wird vom Zertifizierungsdiensteanbieter während der Öffnungszeiten und auf die in der Bedienungsanleitung, in den CPS und in den Bedingungen zur Nutzung beschriebene Art ausgeführt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

Der Inhaber ist sich dessen bewusst und stimmt zu, dass während des Fernzugriffs oder des direkten Zugriffs des After-Sales-Services der vom Zertifizierungsdiensteanbieter beauftragte Servicetechniker Einblick in die personenbezogenen Daten des Inhabers erlangen könnte, die während der Verbindung zu den IT-Geräten des Inhabers auftauchen.

Art. 11 Verpflichtungen und Verantwortlichkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters

Die Ausfertigung von Zertifikaten wird innerhalb der vertraglich und durch die anwendbaren Gesetze festgelegten Grenzen von Namirial geregelt. Der Zertifizierungsdiensteanbieter übernimmt daher keine Haftung, die in diesem Dokument nicht ausdrücklich angeführt ist.

Namirial verpflichtet sich, alle Aufzeichnungen, die die Lebensdauer der Zertifikate betreffen sowie alle CA-Service-Auditprotokolle mindestens 20 (zwanzig) Jahre zu archivieren.

Auch wenn der private Schlüssel von Namirial verwaltet wird, soll Namirial diesen Schlüssel nicht zum Signieren verwenden, außer im Rahmen einer QSCD.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten unter Einhaltung der Richtlinie 2016/679/EU.

Außer im Falle von absichtlichem Fehlverhalten oder bei grober Fahrlässigkeit, übernimmt Namirial keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer und egal gegenüber welcher juristischen Person, darunter Empfänger der digital signierten elektronischen Dokumente oder Drittparteien, für die der Inhaber oder die interessierte Drittpartei verantwortlich sind.

Insbesondere übernimmt der Zertifizierungsdiensteanbieter keine Haftung für Schäden, die der Inhaber oder Drittparteien erleiden durch:

a) unsachgemäße oder unerlaubte Verwendung des Zertifikats, die weder in der Bedienungsanleitung, in den CPS, den Bedingungen zur Nutzung noch in den anwendbaren Gesetzen vorgesehen ist;

b) technische Vorgänge am Zertifikat oder falsche Handhabung des Zertifikats durch den Inhaber oder Drittparteien, die vom Zertifizierungsdiensteanbieter nicht dazu berechtigt wurden;

c) Funktionsstörungen, Verspätungen, Verzögerungen oder Blockaden des Netzwerksystems, der Ausstattung und der Hardware, von Strom- und Telefonleitungen sowie von Internetverbindungen;

d) mangelnde Zuordnung von Gültigkeit und Relevanz der Zertifikate und damit zusammenhängende elektronischer Dokumente (auch probatorisch) durch Personen, die anderen gesetzlichen Vorschriften als der Verordnung eIDAS unterliegen;

e) Verschwiegenheitsverletzung und/oder Verstoß gegen die Integrität der kryptografischen Schlüssel, die durch einen Verstoß des Inhabers oder eines Empfängers von elektronischen Dokumenten bei den geeigneten Authentifizierungsvorgängen verursacht werden;

f) höhere Gewalt, Ereignisse, die vom Zertifizierungsdiensteanbieter nicht beeinflusst werden können, und Katastrophenfälle (beispielsweise, jedoch keineswegs erschöpfend, Feuer, Überschwemmung, Explosion, Erdbeben usw.);

g) ohne Ausnahme jegliche unerwünschten Ereignisse, die dem Zertifizierungsdiensteanbieter nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab ihrem Auftreten schriftlich mitgeteilt werden.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter übernimmt keine Haftung für eine mangelnde Einhaltung der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorschriften, die durch Ereignisse eintreten, die demselben nicht direkt zugeordnet werden können.

Art. 12 Außerordentliche Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird mit der Aussetzung des Zertifikats automatisch beendet, wenn das Zertifikat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bedienungsanleitung, der CPS und den Bedingungen zur Nutzung widerrufen wird, wie auch wenn eine der Parteien insolvent wird oder über das Vermögen einer der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat das Recht den Vertrag ohne vorherige Ankündigung zu beenden, einhergehend mit der Widerrufung des Zertifikats, das dem Inhaber ausgestellt wurde, falls der Inhaber gegen eine oder alle Bestimmungen in Art. 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

Art. 13 Ausschluss des Rücktrittsrechtes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2011/83/EU

Da es sich beim Zertifikat um ein personalisiertes Produkt mit kurzzeitiger Gültigkeit handelt, ist sich der Inhaber gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher („Richtlinie 2011/83/EU“) dessen bewusst und stimmt zu, dass die Bestimmungen zum Rücktrittsrecht, die in Art. 9 der Richtlinie 2011/83/EU aufgeführt sind nicht gelten, sofern der Konsument von der Definition als Verbraucher gemäß Artikel 2 der oben erwähnten Richtlinie erfasst wird.

Art. 14 Sonstiges

Wenn einige der oben angeführten Bestimmungen aufgrund der Rolle des Inhabers als Verbraucher nicht anwendbar oder für den Inhaber nicht bindend sind, bleibt der übrige Vertrag dennoch aufrecht erhalten und bindend.

Art. 15 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Dennoch wird der Inhaber in Übereinstimmung mit Artikel 6, 2. Teil der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 - Rom I („Verordnung (EG) 593/2008“), sofern er unter die Definition des Verbrauchers in diesem Artikel fällt, auch durch das anwendbare lokale Recht, das auch das geltende anwendbare Recht ist, geschützt. In solchen Fällen unterliegt der Vertrag dem italienischen Recht wie auch dem geltenden anwendbaren Recht des Landes, in dem der Inhaber seinen/Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (wie in der Verordnung (EG) 593/2008 dargelegt).

Art. 16 Gerichtsbarkeit

Das Gericht Ancona ist bei Streitigkeiten oder Forderungen zwischen den Vertragsparteien, die aus dem oder in Verbindung mit dem Vertrag erwachsen, oder bei Änderungen daran aus ausschließlich zuständig. Falls der Inhaber Verbraucher gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist, sind für alle den Vertrag betreffenden Streitigkeiten und Forderungen die Gerichte am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig.

Der Inhaber kann, wenn er Verbraucher ist, gegen Namirial entweder am Gericht Ancona oder an den Gerichten, die für seinen Wohnsitz zuständig sind, gerichtlich vorgehen.

Darüber hinaus kann der Inhaber, wenn er Verbraucher ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten auch eine Beschwerde über die Plattform zur Online-, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurde und unter folgendem Link verfügbar ist, einreichen <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Art. 17 Änderungen am Vertrag

Der Inhaber erklärt, dass er sich dessen bewusst ist und akzeptiert, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter das Recht hat, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedienungsanleitung, die CPS sowie die Bedingungen zur Nutzung und für den After-Sales-Service jederzeit zu ändern.

Die oben angeführten Veränderungen werden dem Inhaber via E-Mail oder via zertifizierter E-Mail oder durch die Veröffentlichung auf der Website <https://support.namirial.com/de/docs/docs-tsp-qualified-signature-timestamp/> bekanntgegeben und treten nach 30 (dreißig) Tagen ab ihrer Bekanntmachung oder Veröffentlichung in Kraft. Wenn der Inhaber die oben erwähnten Änderungen nicht akzeptiert, ist er/sie dazu berechtigt den Vertrag mit dem Datum des Inkrafttretens zu beenden. Die Kündigung muss auf die in Art. 13 festgelegte Weise an den Zertifizierungsdiensteanbieter gesendet werden.



Art. 18 Beendigung der Tätigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters

Falls der Zertifizierungsdiensteanbieter seine Tätigkeit beendet, müssen die gemäß der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Services benötigten Daten des Inhabers und die entsprechenden Dokumente gemäß Artikel 6.3.10 des Europäischen Standards ETSI EN 319 411-1 bei der Italienischen Digitalagentur hinterlegt werden. Letztere garantiert die Speicherung und Verfügbarkeit der Daten.

Art. 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

Vom Inhaber dem Zertifizierungsdiensteanbieter und/oder der LRA bekanntgegebene personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages und der darauf folgenden Ausfertigung oder Ausstellung des Zertifikats in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet, in der beigefügten Datenschutzerklärung angegeben.